

# BERGREGION OBERSIMMENTAL-SAANENLAND

## Richtplan Landschaft Teil A

Der Richtplan besteht aus:

**A Behördenverbindlicher Teil (Plan und Massnahmenblätter)**

B Erläuterungsbericht

- 1 EINLEITUNG
- 2 LEITGEDANKEN UND HAUPTZIELE
- 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKT-UND MASSNAHMENBLÄTTERN
- 4 AUSSERKRAFTSETZUNG / GENEHMIGUNGSVERMERKE

# 1 EINLEITUNG

Die Region Obersimmental-Saanenland löst mit der vorliegenden Richtplanung den Richtplan aus dem Jahr 1984 ab. Dies unter Berücksichtigung der Aufträge aus dem RGSK I.

Regionale Ziele, Ansprüche und Bedürfnisse werden räumlich abgeglichen und festgehalten und soweit bereits möglich mit der Bearbeitung der zweite Phase RGSK koordiniert. Grund- und Ausgangslage für die Planung bildet der bei der Erarbeitung gültige Landschaftsrichtplan aus den Jahr 1984.

Die Landschaftsfragen wurden in der Region Obersimmental-Saanenland im Rahmen des Konzepts ‚Landschaft und Erholung‘ (2009), insbesondere hinsichtlich dem Landschaftsschutz und der touristischen Nutzung bereits vertieft. Diese Vorarbeiten fliessen inhaltlich ebenfalls in die vorliegende Planung mit ein.

Der Überarbeitungsauftrag steht in engem Bezug zu:

- Regionales Tourismuskonzept (RTEK)
- Teilprojekt ‚Siedlungsbegrenzungen und Siedlungsprägende Grünräume‘
- Teilprojekt ‚GIS‘ Numerische Erfassung sämtlicher relevanter Inhalte.

Da viele inhaltliche Abhängigkeiten, Schnittstellen sowie grosse Synergiepotenziale bestehen, erfolgt die Erarbeitung in enger Abstimmung.

## 2 LEITGEDANKEN UND HAUPTZIELE

Die Inhalte des Landschaftsrichtplanes sollen in der Region die schonende Entwicklung sichern, mit gleichzeitiger Förderung und Stärkung der natürlichen und kulturellen Werte.

Der Planung werden folgende Leitgedanken zugrunde gelegt. Die Inhalte und Massnahmen werden durch die Leitsätze mitbegründet.

- Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.
- Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.
- Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile.
- Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion.
- Die regionale Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Erholungsbedürfnisse der Gäste und der Wohnbevölkerung, ohne die natürlichen Lebensräume der Region zu beeinträchtigen.
- Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt.
- Die touristische Konzentration erfolgt gezielt in den dafür bezeichneten, gut erschlossenen Gebieten.
- Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und die empfindlichen, geschützten Landschaften.
- Die Region ist bemüht um einen Ausgleich zwischen touristisch stark beanspruchten und störungsarmen Gebieten.
- Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.
- Die Schönheit der Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft.
- Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.
- Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.
- Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.
- Landschaften innerhalb von ‚Landschaftsschongebieten‘ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.
- Die Region schützt und pflegt ihre wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.
- Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der periodischen Richtplanfortschreibung aufzunehmen.

### 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKT-UND MASSNAHMENBLÄTTERN

In den Objekt und Massnahmenblättern werden die folgenden Themen je nach Relevanz abgehandelt:

#### **Beschrieb**

Im Beschrieb wird der Begriff erläutert und in kurzer Form der Grund der Entstehung, der Handlungsbedarf, der Inhalt und die Bedeutung für die Region begründet sowie die für die Aussagen wesentlichen Grundlagen aufgeführt.

#### **Zielsetzung**

Die Zielsetzung umschreibt die gewünschte Wirkung auf den Raum oder auf die Entwicklungsergebnisse. Sie stützt sich auf die übergeordneten Ziele und Leitgedanken.

#### **Beteiligte Stellen und Federführung**

Im Abschnitt ‚Beteiligte Stellen‘ werden die Stellen, welche durch eine Massnahme angesprochen werden, aufgeführt. Unter der Rubrik ‚Federführung‘ wird die für die Massnahme verantwortliche Stelle aufgeführt.

#### **Realisierung**

Die Auswahl ‚Realisierung‘ zeigt den Dringlichkeitsgrad einer Massnahme auf.

#### **Stand der Koordination**

In der Auswahl ‚Stand der Koordination‘ ist ersichtlich, in welcher Phase eine Massnahme ist.

*Vororientierungen* sind wichtige raumwirksame Massnahmen, welche noch nicht konsolidiert oder noch zu erarbeiten sind.

*Zwischenergebnisse* sind Massnahmen, welche mit anderen raumwirksamen Vorhaben noch abgestimmt oder weiterentwickelt werden müssen.

*Festsetzungen* sind abgestimmte Massnahmen, welche behördenverbindlich sind.

#### **Massnahmen**

Im Feld ‚Massnahmen‘ werden die Aufgaben beschrieben, welche zur Erreichung des Ziels erforderlich sind.

#### **Vorgehen**

Das Feld ‚Vorgehen‘ beschreibt die nächsten zu tätigen Schritte sofern diese unmittelbar erforderlich sind.

#### **Nutzung**

Im Feld ‚Nutzung‘ werden die gewünschten Nutzungen und Einschränkungen beschrieben.

#### **Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden**

In dieser Tabelle werden Sachverhalte und Kommentare aufgeführt, welche im Rahmen des Erarbeitens seitens der Gemeinden deponiert worden sind.

## 3.1 OBJEKT- UND MASSNAHMENÜBERSICHT

	Objektblätter, mit räumlichem Bezug, Festlegungen und Nutzungsauflagen
	Massnahmenblätter, mit Aufgaben, ohne räumlichen Richtplanbezug

	Bezeichnung	Leitgedanke	Hauptziel	Seite
NG	Nutzungsempfindliche Gebiete	Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile.  Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion.	Empfindliche Räume werden geschont und vor Störung geschützt.	7
LSG	Landschaftsschutzgebiete	Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.	Keine bauliche Tätigkeit mit Ausnahme des Erhalts und der Pflege bestehender landschaftsprägender Bauten und sanften Massnahmen für die Naherholung.	9
LschG	Landschaftsschongebiete	Landschaften in ‚Landschaftsschongebieten‘ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.	In ‚Landschaftsschongebieten‘ sind prägende Bauten zu erhalten, zonenkonforme Neubauten nur in hochwertiger Qualität zu errichten und die Entwicklung sorgfältig und schonend zu gestalten.	11
KLS	Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen	Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.	Erhalt und Entwicklung wertvoller regionstypischer, besiedelter Kulturlandschaften.	13
SBL	Siedlungsbegrenzungslinien	Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiet in die Kulturlandschaft aus.  Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.	Klare Trennung zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet.	15
LFW	Landwirtschaft und Forstwirtschaft	Die Schönheit unserer Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft.  Diese sind wichtige Träger der regionalen Wertschöpfung.	Die Region arbeitet eng mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zusammen und unterstützt Massnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft und hilft Instrumente des Kantons und des Bundes, welche die Zusammenarbeit und die Entwicklung stärken regional anzuwenden.	17
IEG	Intensiverholungsgebiete	Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt.  Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.	Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt. Die Konzentration erfolgt gezielt in den dafür bezeichneten, gut erschlossenen Gebieten.	19

		Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der periodischen Richtplanfortschreibung aufzunehmen.		
EEG	Extensiverholungsgebiet (mit übergeordneten Grundansprüchen)	Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und die empfindlichen, geschützten Landschaften.	Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten erfolgen schonend in gut erschlossenen Gebieten und verursachen keine Schäden und Störungen in den Landschaften und Lebensräumen mit übergeordnetem Schutz.	21
TIO	Touristische Infrastrukturorte	Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.	Konzentration der baulichen Infrastruktur auf bezeichnete Orte sowie sorgfältige und gute Integration in das Landschaftsbild.	23
AGeb	Aufwertungsgebiete	Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang mit der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.	Sorgfältig in die Kulturlandschaft eingebettete Siedlungen und Siedlungszugänge.	24
BL	Besucherlenkung	Die touristische Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und der natürlichen Lebensräume der Region.	Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.	25
SPG	Startplätze Gleitschirm	Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen Landschaften.	Die Startplätze für die Betreuung der Sportart werden gesichert, Störungen werden vermieden.	27
TVW	Touristische Velo-/Wanderrouten	Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.	Anbieten eines attraktiven Routennetzes.	28
RBau	Regionstypisches Bauen	Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.	Regionstypisches Bauen wird gefördert.	29
P	Projektperimeter Flugplatz St. Stephan	Die Region klärt die touristischen Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Erhalts des intaktes Landschaftsbild sowie der hohen Natur und Kulturwerte.  Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild sowie hohe Natur- und Kulturwerte.	Die landschaftlichen Werte werden erhalten und gefördert, geplante Nutzungen fügen sich gut ins Landschaftsbild ein.  Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.  Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der Richtplanbearbeitung aufzunehmen.	30
VZ	Vollzug	Die Region legt Wert auf eine dynamische Entwicklung, ein intaktes Landschaftsbild sowie Wert auf hohe Natur- und Kulturwerte.	Der Richtplan wird sorgfältig weiterentwickelt.	32

## 3.2 NG – NUTZUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

### Beschrieb

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ bezeichnen Landschafts- und Lebensräume von besonderer Bedeutung für die einheimische Fauna und Flora. Es sind Räume die, durch ihre Abgeschiedenheit, ihre Intaktheit und/oder schlechte Erschliessung für die Fauna der Region ungestörte Lebens-, Rückzugs-, und Einstandsräume bilden oder ein hohes Potential aufweisen. Weiter sind es Gebiete, welche durch ihre morphologische, geologische, floristische oder faunistische Eigenheit ökologisch sehr wertvoll sind und die Region landschaftlich besonders prägen.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ sind eine Synthese aus unterschiedlichen Biotopen von nationaler bis regionaler Bedeutung wie beispielsweise Trocken- und Feuchtstandorte, Wildruhegebiete, Gebiete des Waldnaturschutzinventars, grosse Teile von Schongebieten aus dem Richtplan 1984 sowie aus den Resultaten der Konzeptplanung Landschaft und Erholung (LuE).

### Zielsetzung

In den ‚Nutzungsempfindlichen Gebieten‘ sind insbesondere Nutzungen und Aktivitäten zu vermeiden, welche sich störend auf das Landschaftsbild, den Wildbestand und auf die besonderen Vegetationstypen auswirken. Wege und Routen sollen diese Gebiete möglichst schonend erschliessen und queren. Aufenthalts- und Aktivitätsorte wie Lagerplätze, Schutzhütten und dergleichen sind nur in sorgfältiger Interessensabwägung neu zu errichten. Zonenkonforme Bauten fügen sich schonend in die Landschaft ein. Die vielfältigen Landschaftsstrukturen wie artenreiche Wiesen und Weiden, Hecken und Feldgehölze, besondere Waldgesellschaften, Einzelbäume usw. sind zu erhalten.

**Leitgedanke:** Die Region pflegt ihre vielfältige, artenreiche Landschaft und sorgt für den Erhalt grosser zusammenhängender, möglichst wenig gestörter Natur- und Kulturlandschaftsteile. Die Region lebt von ihrer reichhaltigen Landschaft. Sie bildet die Grundlage einer erfolgreichen Forst- und Landwirtschaft, sowie einer positiven Positionierung als Ferien-, Tourismus- und Erholungsregion. Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen. Sie ist bemüht um einen Ausgleich zwischen touristisch stark beanspruchten und störungsarmen Gebieten.

**Hauptziel:** Empfindliche Räume werden geschont und vor Störung geschützt.

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand Koordination	
Kanton	Jl	<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	ANF	<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
	KAWA				
<b>Federführung</b>	Geschäftsstelle Region				

### Massnahmen

- Übertragen als Vorranggebiet ‚Natur und Landschaft‘ im Rahmen des RGSK III.

### Vorgehen

Laufende Aktivitäten und Entwicklungen auf Vereinbarkeit prüfen.

## Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte bestehen mit neuen touristischen Infrastrukturvorhaben und der touristischen Nutzungsausdehnung. Bestehende Richtpläne wie z.B. der ‚Richtplan Pferdeinfrastruktur‘ behalten ihre Gültigkeit.

## Grundlagen

Richtplan 1984 (Bestehende Landschaftsschongebiete, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsbereichs)

Auftrag RGSK II, bezeichnen der Vorranggebiete Landschaft

Nationale und kantonale Inventare

Projekt Landschaft und Erholung (LuE)

Kantonale Wildruhegebiete

Kommunale Wildschutzgebiete

Laufende Revision der Wildtierversordnung

Entwurf Richtplan touristische Velorouten

Waldreservate

Regionale Waldpläne

## Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendigen Bauten und Erschliessungen.

Die bezeichneten Gebiete bezwecken die extensive und störungsarme Nutzung der Landschaften von besonderer Eigenart, ökologischer Wirkung und Schönheit.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG und dem Waldgesetz, dies insbesondere für die Bauten und Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie für technische Infrastrukturen wie Wasserversorgungen, Schutzbauten, Leitungsbau und dergleichen. Bauten und Anlagen haben sich optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Nicht zugelassen sind landschaftsbeeinträchtigende Grossbauten und Anlagen, wie touristische Infrastrukturbauten oder andere landschaftsstörende Bauten und Anlagen.

Die sanfte Freizeitnutzung wie Wandern, Biken, Schneeschuhwandern, Langlauf, Skitouren, Klettern, Sammeln und Jagen, inkl. notwendiger Lenkungsmaßnahmen, Markierung und einfacher Infrastruktur wie Aufenthaltsorte, Lagerstätten, Schutzunterstände und dergleichen ist möglich.

Vorbehalten bleiben Nutzungsbeschränkungen gestützt auf dem Richtplan übergeordnetem Recht.

## Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

Gegenstand	Gemeinde	Gegenstand
Bergbahn Gstaad-Hornberg	Saanen	Zukünftige Bergbahn geplant, welche über das Schongebiet geführt wird.
Richtplan Pferdesport-Infrastruktur	Bergregion OSSA	Gültigkeit bleibt erhalten
RüwliPASS	St. Stephan	Die Erweiterung des NG im Gebiet RüwliPASS hat keine einschränkende Wirkung auf die Alp- und Forstwirtschaft.

### 3.3 LSG – LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

#### Beschrieb

„Landschaftsschutzgebiete“ sind mehrheitlich kaum bebaute und wenig genutzte Gebiete mit hohen landschaftlichen Werten. Sie sind für die Gesamterscheinung der Region und deren Erlebbarkeit von grosser Bedeutung und sind dort festgelegt, wo mit Eingriffen grosse ästhetische und ökologische Qualitäten sowie regionstypische Eigenheiten beeinträchtigt würden.

Landschaftsschutzgebiete liegen vorwiegend in stark einsehbaren Lagen sowie in Gebieten mit besonderen kulturellen oder ökologischen Werten wie beispielsweise Umgebungszonen von Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung und im Umgebungsbereich von Gewässern. Die Festlegung der Schutzgebiete stützt sich auf die Landschaftsanalyse, den Richtplan 1984 und die kommunalen Festlegungen der Gemeinden. Zur Sicherung von unverbauten Gewässerlandschaften wurden neue Landschaftsschutzgebiete insbesondere entlang der Simme und der Saane bezeichnet, analog dem unteren Simmental.

#### Zielsetzung

„Landschaftsschutzgebiete“ sind von Bauten und Anlagen frei zu halten. Bestehende Bauten und Anlagen (z.B. land- und forstwirtschaftliche Bauten, Quell- und Wasserfassungen, Uferverbauungen) können erhalten, erneuert sowie aus- und umgebaut werden, sofern der Gesamtcharakter der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

„Landschaftsschutzgebiete“ sind wichtige regionale, touristische Vorzeigebandschaften. Sie können für die Naherholung genutzt werden, wenn entsprechende Detailkonzepte, mit Aussagen über die Nutzung, die Schonung empfindlicher Teilgebiete, die Lenkung etc. erarbeitet werden.

In Landschaftsschutzgebieten sind die landschaftlichen und ökologischen Werte wie Feucht- und Trockenbiotope, besondere Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze, typische morphologische Eigenheiten, Einzelbäume usw. zu erhalten und nicht zu schmälern. Eingriffe zum Schutze vor Naturereignissen wie Hochwasserschutz haben nach besonders hochwertigen sowohl ökologischen als auch ästhetischen Kriterien zu erfolgen und richten sich nach der geltenden Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung.

**Leitgedanke:** Die Region trägt Sorge zu den unverbauten Landschaften und Naturräumen.

**Hauptziel:** Keine bauliche Tätigkeit mit Ausnahme des Erhalts und der Pflege bestehender landschaftsprägender Bauten und sanften Massnahmen für die Naherholung.

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand	Koordination
Kanton	OIK	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	ANF	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
	KAWA			
	JI			
<b>Federführung</b>	Geschäftsstelle Region			

#### Massnahmen

- Ausarbeiten von Nutzungs- und Lenkungskonzepten für Gebiete mit besonderem touristischem Wert, insbesondere im Bereich der Gewässer

## Vorgehen

Handlungsbedarf bei den Gemeinden ermitteln hinsichtlich Nutzungen in Landschaftsschutzgebieten.  
Definieren spezieller raumbezogener Schutzziele (LP).

## Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte bestehen allenfalls mit neuen touristischen Infrastrukturvorhaben und der touristischen Nutzungsausdehnung. Bestehende Richtpläne wie z.B. der ‚Richtplan Pferdesport-Infrastruktur‘ behalten ihre Gültigkeit.

## Grundlagen

Landschaftsrichtplan 1984

Landschaftsanalyse

Kommunale Landschaftsschutzgebiete

Gewässerraum nach Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer GSchG und die Gewässerschutzverordnung GSchV

Entwurf Richtplan touristische Velorouten

## Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Landschaftsschutzgebiete‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft.

Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerete Erhaltung regionstypischer Landschaften.

Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen. Ausnahme bilden standortgebundene Neubauten oder Anlagen, wie Bauten für Wasserversorgung, Leitungsbau, Brücken, erforderliche Schutzbauten zur Behebung von Naturgefahren, wie Lawinen- oder Bachverbauungen, die Sicherung der Zugänglichkeit der Gewässer und dergleichen.

Bestehende Bauten und Anlagen können unterhalten und erneuert werden.

Die sanfte Freizeitnutzung, wie Wandern, Biken, Schneeschuh Trails, Langlauf, Skitouren, Klettern, Sammeln und Jagen, inkl. notwendiger Lenkungsmassnahmen, Markierung und einfacher Infrastruktur wie Aufenthaltsorte, Lagerstätten, Schutzunterstände und dergleichen ist möglich.

Vorbehalten bleiben Nutzungsbeschränkungen gestützt auf dem Richtplan übergeordnetem Recht.

## Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

Gegenstand	Gemeinde	Gegenstand
Richtplan Pferdesport-Infrastruktur	Bergregion OSSA	Gültigkeit bleibt erhalten
Lenkerseeli	Lenk	Naherholungseinrichtung bleiben möglich
Simme/Saane/Lauwibach	Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan, Saanen, Gsteig, Lauenen	Naherholung an Gewässern bleibt erhalten. (Wege, Picknickplätze, Gewässerzugang usw)

## 3.4 LSCHG – LANDSCHAFTSSCHONGEBIETE

### Beschrieb

„Landschaftsschongebiete“ sind traditionelle, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften, welche durch ihre Bewirtschaftung besonders „regionstypisch“ sind und damit intakte räumliche Vertreter der örtlichen ländlichen Kultur darstellen. „Landschaftsschongebiete“ sind im Bereich der Umgebungszonen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), in exponierten, gut einsehbaren Gebieten und im Umfeld von Orten, wo der bauliche Druck die Qualität des ländlichen und dörflichen Umfeldes langsam aber stetig bedroht, angelegt.

Mit den „Landschaftsschongebieten“ werden insbesondere die ISOS-Inventare (national) gemäss den „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ berücksichtigt. Die ISOS „regional“ haben Einzug bei den Siedlungsbegrenzungen gefunden.

### Zielsetzung

In „Landschaftsschongebieten“ ist der Bestand von landschaftsprägenden Bauten, Nutzungen und typischen Landschaftselementen zu erhalten. Bestehende Bauten sollen erhalten, aus- und umgebaut werden können, um den Gesamtcharakter der Landschaft nicht zu schmälern. Landwirtschaftliche Neubauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bestehende Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feldobst-Hochstammbstgärten sind zu erhalten.

**Leitgedanke:** Landschaften innerhalb von „Landschaftsschongebieten“ sind Vorzeigelandschaften und typische Repräsentanten der regionalen Kulturgeschichte.

**Hauptziel:** In „Landschaftsschongebieten“ sind prägende Bauten zu erhalten, zonenkonforme Neubauten nur in hochwertiger Qualität zu errichten und die Entwicklung sorgfältig und schonend zu gestalten.

### Beteiligte Stellen

Kanton  
AGR  
Region  
ANF  
KDP

### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Gemeinden

### Massnahmen

- Richtlinien und Vorgehensweisen für die Beurteilung von Bauvorhaben erarbeiten, respektive zusammenstellen.

### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Entwicklungsabsichten der Gemeinde  
Siedlungsbegrenzung  
Siedlungstrenngürtel

### Grundlagen

Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)  
Richtplan 1984

**Nutzung**

Die Grundnutzung der Landschaftsschongebiete bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendige Erschliessung.

Die bezeichneten ‚Landschaftsschongebiete‘ bezwecken die Freihaltung von Gebieten mit hohem Erholungswert und besonderer Eigenart und Schönheit, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Bauten und Anlagen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

**Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden**

	Gemeinde	Gegenstand
Bergbahn Gstaad-Hornberg	Saanen	Zukünftige Bergbahn geplant.

## 3.5 KLS – KULTURLANDSCHAFTEN MIT PRÄGENDEN SIEDLUNGSTEILEN

### Beschrieb

„Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete, in welchen Siedlungsteile, Biotope und Landschaften einen besonders regionstypischen, ökologischen und landschaftsästhetischen Wert darstellen.

Bauten und Landschaft bilden dabei schützens- und erhaltenswerte Ensembles, welche durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzung und allenfalls auch durch eine Nutzungsanpassung, respektive Umnutzung zu sichern sind. Die „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ liegen in Temporärsiedlungsgebieten sowie in den angrenzenden Dauersiedlungsgebieten (Streusiedlungsgebieten).

Die Bezeichnung von „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen“ stützt sich auf den Kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt D\_01, den dazugehörigen Kriterienkatalog sowie die Landschaftsinterpretationen der Teilgebiete. Wenn die Gesamterscheinung eines Landschaftsteils oder einer Geländekammer durch die Umnutzung von prägenden Wohn- und Ökonomiebauten erhalten werden kann, so können Gemeinden gestützt auf das Massnahmenblatt D\_01, mit dem entsprechenden Schutzverfahren auch in kleineren Gebieten Gebäude einer neuen Nutzung zuführen.

### Zielsetzung

Die „Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen KLS“ haben zum Ziel, traditionelle Kulturlandschaften integral zu erhalten. Dabei sind auch die kulturellen Elemente der Landschaft wie Bauten und Anlagen weit möglichst zu erhalten. Mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude kann der landschaftsästhetische Wert der Kulturlandschaften oder Teillandschaften mit ihren prägenden Bauten erhalten werden.

Zonenkonforme Neubauten fügen sich optimal in die Landschaft ein. Bestehende Landschaftsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feldobst-Hochstammobstgärten sind zu erhalten.

**Leitgedanke:** Die Region baut auf die Qualitäten ihrer regionalen Vielfalt.

**Hauptziel:** Erhalt und Entwicklung wertvoller regionstypischer, besiedelter Kulturlandschaften.

### Beteiligte Stellen

Kanton  
AGR  
ANF  
KDP

### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Gemeinden

### Massnahmen

- Verfahrensablauf nach Massnahmenblatt D\_01 Kantonalen Richtplan aufzeigen
- Prüfen Umgang mit traditionellen Bauten in Bereich von Naturgefahren

### Vorgehen

### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Erschliessung, Infrastruktur  
Gefahrenkarte

## Grundlagen

Richtplan 1984

Studie Tobler (Spissen)

## Nutzung

Die Grundnutzung der ‚Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen‘ bildet die Land- und Forstwirtschaft sowie die dazu notwendige Erschliessung.

Die bezeichneten Kulturlandschaften bezwecken die Erhaltung von Gebieten mit hohem Erholungswert und besonderer Eigenart und Schönheit, insbesondere von charaktervollen Lagen, besonders traditionellen Kulturlandschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler.

Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Gesamtcharakter der Landschaftskammer nicht schmälern.

## Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

	Gemeinde	Gegenstand
Färmeltal	St. Stephan	Besonders schöne Tallandschaft mit landschaftsprägenden Bauten eingebunden in einen sehr schönen Ahornbestand. Wertvolle Naherholungslandschaft. Ziel ist der Erhalt der Bauten trotz Naturgefahren.

## 3.6 SBL – SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

### Beschrieb

Die ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ legen die räumliche Entwicklung der Siedlungsteile fest und bilden langfristig die Siedlungsränder und die Übergänge in die landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften. Die Begrenzungen sind so gelegt, dass der Schutz wichtiger siedlungstrennender Zäsuren und Grünverbindungen sichergestellt wird, jedoch auch eine Ortsentwicklung innerhalb der Begrenzungslinien gewährleistet bleibt. Zonenkonforme Bauten ausserhalb der Siedlungsbegrenzungen nehmen Rücksicht auf die Siedlungsgrenzen und halten in der Regel eine gewisse Distanz ein (vgl. dazu Massnahmenblatt RBau, Regionstypisches Bauen).

### Zielsetzung

Die Festlegung der ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ haben zum Ziel, die Ortsentwicklung so zu steuern, dass die historische Entwicklung der Dörfer ablesbar und erkennbar bleibt und damit ihre Identität und Eigenheit, wichtige landschaftliche Zäsuren sowie eine optimale Einbettung in die Landschaft gesichert bleiben.

Entlang der ‚Siedlungsbegrenzungslinien‘ sind die Siedlungsränder mit besonderer Sorgfalt auszugestalten.

**Leitgedanke:** Die Region zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiet in die Kulturlandschaft aus.

Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.

**Hauptziel:** Siedlungen sind optimal in die Landschaft eingebunden und bilden mit derselben ein harmonisches Ensemble.

### Beteiligte Stellen

Kanton                    AGR  
                                  KDP

### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung**        Region

### Massnahmen

- Erarbeitung von einer Arbeitshilfe zur Schaffung regionstypischer Siedlungsränder
- Übernahme im RGSK III

### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Landschaftsschongebiete  
Siedlungsentwicklung  
Ortsbilder und Baudenkmäler (ISOS)

### Nutzung

Siedlungsränder bedürfen einer sehr sorgfältigen Planung und sind bewusst in die gestalterischen, architektonischen Überlegungen mit einzubeziehen. Eine enge Abstimmung mit der umgebenden Landschaft ist fallweise vorzunehmen. Nicht landschaftstypische Abschlüsse wie Blockwurfmauern, Formsteinmauern und Hecken mit standortfremden Pflanzen sind zu vermeiden. Harte Begrenzungen wie Stützmauern sind parzellenübergreifend zu konzipieren und optimal in die bestehende Geländemorphologie einzubetten.

Kann am konkreten Beispiel nachgewiesen werden, dass eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzung die Zielsetzung der räumlichen Siedlungsbegrenzung nicht schmälert und keine nachteiligen Wirkungen mit sich ziehen, so können begründete Änderungen an den Siedlungsbegrenzungen vorgenommen werden.

### 3.7 LFW – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

#### Beschrieb

Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen bilden die flächigen Grundnutzungen der Region. Sie umfassen die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), die Alpengebiete sowie die Waldgebiete. Die Kerngebiete der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, mit den Alp- und Talbetrieben prägen in grossem Masse die Qualität der Landschaften sowie deren Produkte (Wald, Wiesen, Weiden, Hochstammobstgärten). Die Land- und Forstwirtschaftsgebiete überlagern die nutzungsempfindlichen Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsschongebiete, Kulturlandschaften mit prägenden Siedlungsteilen, Intensiv- und Extensiverholungsgebiete sowie Teile der Aufwertungsgebiete. Der Rückgang der Gletscher bewirkt, dass die Weidenutzung im alpinen Bereich in immer höhere Lagen vorstösst und den Wildtierbestand bedrängt.

#### Zielsetzung

Die Bergland- und Forstwirtschaft wird gestärkt, indem die Bewirtschaftung der reichhaltigen Kulturlandschaft gefördert, der Schutzwald gepflegt und die Bewirtschaftung so weit als möglich unterstützt wird. Erschliessungen werden gesichert und Agrar- und Forstinstrumente des Bundes (gemeinschaftliche Projektinitiativen, Absatzförderung, Projekte regionaler Entwicklung, Modellvorhaben sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität) werden selbstbewusst und regionsspezifisch, initiiert, umgesetzt und genutzt. Zur Sicherung des Wildtierbestandes und der alpinen Flora sind Übernutzungen im alpinen Bereich zu vermeiden.

**Leitgedanke:** Die Schönheit unserer Region ist massgebend geprägt durch die traditionelle Land- und Forstwirtschaft. Diese sind wichtige Träger der regionalen Wertschöpfung.

**Hauptziel:** Die Region arbeitet eng mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zusammen und unterstützt Massnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft und hilft Instrumente des Kantons und des Bundes, welche die Zusammenarbeit und die Entwicklung stärken regional anzuwenden.

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand Koordination	
Kanton	LANAT	<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
	AGR				
	JI				
	ANF				
	KAWA				
	ASP	<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
	BECO	<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	<input type="checkbox"/>	Vororientierung
<b>Federführung</b>	Region				

#### Massnahmen

- Regionale Strategien zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft entwickeln.
- Entwicklungsinstrumente analysieren und deren Einsatz prüfen (Patenschaft Berggemeinden, Schweizer Berghilfe, Projekte Regionalentwicklung PRE, Projekte NRP, Modellvorhaben, etc.)
- Aufbau einer regionalen Trägerschaft in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Organisationen
- Lokale landwirtschaftliche Initiativen erfassen und unterstützen
- Unterstützen der Vernetzung nach DZV und der Landschaftsqualitätsprojekte

**Vorgehen**

Umsetzungsentwurf erarbeiten und in den regionalen Gremien verankern.

---

**Abhängigkeit / Zielkonflikte**

Landwirtschaftsgesetzgebung, Waldgesetzgebung  
Kantonale Vorgaben im Bereich der ÖQV und LQB  
Waldpolitik 2020, Regionale Waldpläne

**Grundlagen**

Gesetze, Verordnungen und Programme von Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wirtschaftsförderung.

Laufende Revision der Wildtierverordnung

Entwurf Richtplan touristische Velorouten

**Nutzung**

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bildet die Grundnutzung der Region. Sie ist nach Möglichkeiten in der Region zu fördern und zu unterstützen. In den land- und forstwirtschaftlichen Gebieten richtet sich die Nutzung nach den geltenden Gesetzen. Um-, Neu- und Anbauten haben der regionalen Baukultur Rechnung zu tragen und fügen sich gut ins Landschaftsbild ein. Bauten und Anlagen zur Stärkung der lokalen Kultur und Wertschöpfung im Bereich Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. die touristische Erschliessung von Schiefergruben, Kohlenabbau, Bau von Schau- oder Alpkäsereien, Alpfestplätze, Holzlagerplätze, Lager für Holzschnitzel und dergleichen sind bei sorgfältiger Umsetzung und vorliegendem Konzept erlaubt. Touristische Intensiv-Infrastrukturprojekte (z.B. Ressorts) sind nur möglich bei einem Verfahren nach Massnahmenblatt VZ Vollzug.

## 3.8 IEG – INTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

### Beschrieb

„Intensiverholungsgebiete“ bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute mehrheitlich flächig touristisch genutzt werden, wie Skipisten, grosse Sonderzonen nach Zonenplan, wie beispielsweise Golfanlagen und Gebiete, welche landschaftlich besonders attraktiv sind, ein hohes touristisches Aufkommen nach sich ziehen und entsprechende Infrastruktur bedingen und aufweisen.

Die „Intensiverholungsgebiete“ sind eine Synthese aus unterschiedlichen flächenbeanspruchenden touristischen Nutzungen, welche die Kulturlandschaft und deren Nutzung überlagern. Überlagert werden insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Grundnutzungen. Die Gebiete sind gemäss ihrer Bedeutung grossflächig für regionale IEGR ausgeschieden, im Sinne einer gesamtregionalen Koordination und Prioritätensetzung sowie kleinflächig als kommunale IEKG im Sinne einer Verankerung kommunaler bestehender touristischer Einrichtungen

### Zielsetzung

Mit den „Intensiverholungsgebieten“ werden die flächenbeanspruchenden touristischen Nutzungen räumlich konzentriert, Gebiete und Planungsgrundsätze festgehalten in welchen auch die Beschneidung, gestützt auf die geltenden Umweltgesetzgebungen und die dafür notwendigen Verfahren möglich ist.

**Leitgedanke:** Erholung und sportliche Aktivitäten finden in gut erhaltenen und gepflegten Landschaften statt. Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.

Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der Richtplanbearbeitung aufzunehmen.

**Hauptziel:** Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt. Die Konzentration erfolgt gezielt in bezeichneten gut erschlossenen Gebieten.

#### Beteiligte Stellen

Kanton  
 AGR  
 BECO  
 ANF  
 JI  
 KAWA

#### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

### Massnahmen

- Übertrag der Gebiete im RGSK III
- Bereitstellen einer Konzeptvorlage für die lokalen Gebietsplanungen und Interessensabwägungen

### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte können zu lokalen Biotopen bestehen. Zum Schutz der Biotope sind die entsprechenden Amtsstellen einzubeziehen ebenso zur Sicherung der Waldfunktionen.

## Grundlagen

Bestehende und geplante touristische Bauten und Anlagen aus dem RTEK  
Überbauungsordnungen Beschneigung  
Beschneigungsrichtpläne der Region

## Nutzung IEGR

In den ‚Intensiverholungsgebieten (IEGR)‘ sind flächenbezogene touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten konzentriert. Sie überlagern die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG. Die ‚IEG‘ sind für den Betrieb, den Unterhalt und die Neuanlage von Einrichtungen und Infrastruktur für Freizeit und Tourismus wie Skipisten, Beschneigungen, Mountainbike-Pisten, touristische Infrastrukturbauten, Erschliessungen und Bergbahnen - unter der Voraussetzung sorgfältiger landschaftlicher Integration und unter Einhaltung der dafür bestimmenden gesetzlichen Grundlagen und notwendigen Verfahren – vorgesehen. Für grössere Anlagen wie neue Beschneigungen, Bahnen usw. sind gebietsbezogene Gesamtkonzepte oder Richtpläne erforderlich, mit denen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung sowie weiterer gesetzlicher Anforderungen erfüllt werden und die eine lokale Interessenabwägung mit beinhalten.

## Nutzung IEGK

In den ‚Intensiverholungsgebieten (IEGK)‘ sind lokale, gewachsene touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten kleinflächig konzentriert. Der bestehende Bestand soll erhalten, erneuert und dort, wo regionale Ausgangspunkte festgelegt sind, gemäss den Lenkungszielen ausgebaut werden können. Die Kleingebiete überlagern teilweise die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

## Koordinationsstand / Ausnahme

	Gemeinde	Koordinationsstand	Gegenstand
Gstaad-Bränd-Hornberg	Saanen	Zwischenergebnis	Entwicklungsraum für zukünftige Bahnverbindung Gstaad – Hornberg.  Prüfinhalte: Trasseführung, landschaftliche Beurteilung, räumliche Erscheinung, Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

### 3.9 EEG - EXTENSIVERHOLUNGSGEBIETE (mit übergeordneten Grundansprüchen)

#### Beschrieb

„Extensiverholungsgebiete“ bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute ein touristisches Aufkommen haben. Die Gebiete liegen in sensiblen und landschaftlich besonders attraktiven Räumen. Durch ihre Attraktivität sind diese Räume begehrte Ausflugsziele, was zu einer Belastung der Landschaft und der Lebensräume führen kann. „Extensiverholungsgebiete“ sind überlagert von Gebieten mit einem besonderen Schutzstatus.

#### Zielsetzung

In den „Extensiverholungsgebieten“ findet die Erholung im Einklang mit der Natur statt. Die landschaftlichen Werte werden sorgfältig gepflegt und vor Beeinträchtigung geschützt. Besuchende werden gelenkt und Informationen über die besonderen Werte des Ortes werden vermittelt. Die zulässigen Nutzungen und die besonderen Nutzungsaufgaben sind mit den übergeordneten Bestimmungen abzugleichen.

Die Nutzung und Nutzungsart erfolgen in Absprache mit den für den Schutz verantwortlichen Vollzugs- und Interessensvertretern.

**Leitgedanke:** Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen, geschützten Landschaften.

**Hauptziel:** Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten erfolgen schonend in gut erschlossenen Gebieten und verursachen keine Schäden und Störungen in den Landschaften und Lebensräumen mit übergeordnetem Schutz.

#### Beteiligte Stellen

Kanton  
 JI  
 ANF  
 AGR  
 KAWA  
 OIK I

#### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

#### Massnahmen

- Erarbeitung Verfahrensgrundzüge für die Errichtung eines runden Gesprächstisches

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Zielkonflikte können mit übergeordneten Schutzzielen, Waldfunktionen und lokalen Biotopen bestehen. Es sind die entsprechenden Amtsstellen einzubeziehen.

#### Grundlagen

Heutige Nutzungen. Erfassung im Rahmen des RTEK.

Bestehende Grossschutzgebiete wie Moorlandschaften, BLN-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wildruhe- und Wildschutzgebiete.

Beschneigungsrichtpläne

## Nutzung

In den ,Extensiverholungsgebieten (EEG sind flächenbezogene sanfte touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Schutzbestimmungen und in Absprache mit den für den Vollzug zuständigen Behörden möglich. Sie überlagern die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Freizeitaktivitäten und touristische Nutzungen stehen in hohem Einklang mit den besonderen ökologischen und landschaftlichen Werten dieser Gebiete. Bauten und Anlagen haben Besitzstand, können erneuert werden und sind mit den übergeordneten Bestimmungen zu vereinbaren. Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Weiteren nach den entsprechenden Gesetzen wie dem NHG, Art. 24 RPG, dem Wasserbau- oder Waldgesetz.

## Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

	Gemeinde	
Lauenen	Lauenen	Wintersportbetrieb in Moorlandschaft
Sparenmoos	Zweisimmen	Touristische Sommer- und Winteraktivitäten innerhalb der Moorlandschaft
Seebergsee	Zweisimmen	Touristische Sommer- und Winteraktivitäten, Naherholung und Freizeitnutzung am Gewässer
Betelberg-Lenk	Lenk	Wintersportbetrieb in Moorlandschaft
Iffigen-Weisshorn	Lenk	Touristische Nutzung der militärischen Transportanlage. Nicht aufgenommen, allenfalls in einer nächsten Überarbeitung des Richtplanes
Metsch-Lenk	Lenk	Talabfahrt durch Wildruhegebiet, Nicht aufgenommen, allenfalls in einer nächsten Überarbeitung des Richtplanes

### 3.10 TIO – TOURISTISCHE INFRASTRUKTURORTE

#### Beschrieb

„Touristische Infrastrukturorte“ bezeichnen Orte der Konzentration von touristischen Infrastrukturbauten, wie Ski- und Sportanlagen, Bäder, Verkehrsinfrastruktur, Bahninfrastruktur etc. ausserhalb der Bauzonen. Die Gebiete sind gut erschlossen, eingebunden in touristische Aktivitäten, Infrastruktur und Erschliessungsanlagen und haben einen direkten Zusammenhang zu den Intensiv- und Extensiverholungsgebieten.

#### Zielsetzung

Für die weitsichtige Stärkung und Entwicklung der touristischen Destinationen sind wichtige touristische Infrastrukturprojekte zu entwickeln. Sie sind so angelegt und integriert, dass die Umweltbelastung und somit die Störung des Natur- und Erholungswertes klein bleiben.

**Leitgedanke:** Die touristische Entwicklung findet weitsichtig, koordiniert und konzentriert statt.

**Hauptziel:** Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.

#### Beteiligte Stellen

Kanton AGR  
BECO

#### Realisierung

- Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

- Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

#### Massnahmen

- Entwicklungs- und Kommunikationsplattform für Gemeinden, Tourismusorganisationen, Investoren usw. schaffen.
- Gesamtregionale Ideen- und Projektentwicklung fördern.

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Landschaftsbild, Erschliessung, Nutzungsempfindliche Gebiete

#### Grundlagen

Grundlagen des RTEK

Resultate aus Entwicklungs- und Kommunikationsplattform

#### Bemerkungen / Kommentare / Hinweise aus den Gemeinden

Zweisimmen	St. Stephan	Lenk	Gsteig	Saanen
Rinderberg	Lengebrand	Betelberg	Oldeneegg	Hornberg
Saanerslochgrat	Ried	Metsch	Reusch	Eggli
Parwengsattel		Metschstand		Vorders Eggli
Eggweid		Hahnenmoospass		Mittelstation Wispile
Oeschseite		Iffigenalp		Wispile
Sparenmoos				Horneggli
				Chalberhöhni
				Rübedorf
				Rellerigrat
				Saanersloch Mittelstation

### 3.11 AGEB – AUFWERTUNGSGEBIETE

#### Beschrieb

Aufwertungsgebiete sind Strassenräume, welche durch ihre besondere Lage einen grossen Einfluss auf das Erscheinungsbild der örtlichen Siedlungen haben. Die Dorfeingänge sind Visitenkarten der Orte und Kurorte der Region. Die Entwicklung, insbesondere des Gewerbes, findet häufig an den Dorfrändern, bzw. an den Dorfzügen statt. Die bauliche Entwicklung richtet sich dabei mehr an den gewerblichen Bedürfnissen aus. Die Zweckbauten sind häufig schlecht in das bestehende Landschaftsbild integriert, noch ist eine parzellenübergreifende Grundgestaltung erkennbar. Ein besonders sorgfältiger Umgang mit den Dorfzügen und die Gestaltung der Strassenräume ist deshalb für die Ausstrahlung der touristischen Dörfer wichtig.

#### Zielsetzung

In Aufwertungsgebieten ist das Landschaftsbild und die ästhetische Ausstrahlung bezüglich den Ortszügen zu prüfen und allenfalls durch geeignete Massnahmen zu verbessern und Bauten und Anlagen durch entsprechende qualitätssichernde Verfahren oder Auflagen bezüglich dem Landschaftsbild und dessen Wirkung auf die Erscheinung der Dörfer zu begleiten.

**Leitgedanke:** Die Region zeichnet sich aus durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend der Einbettung der Dörfer und Gewerbegebiete in die Kulturlandschaft aus.

**Hauptziel:** Sorgfältig in die Kulturlandschaft eingebettete Siedlungen und Siedlungszüge.

#### Beteiligte Stellen

Kanton OIK  
Gemeinden

#### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

#### Massnahmen

- Analyse und Aufzählung der Gebiete mit besonderen Anforderungen
- Erarbeitung eines Massnahmenkataloges zur Aufwertung der Dorfzüge

#### Vorgehen

Erstellen einer Analyse und bestimmen des Handlungsbedarfes

#### Grundlagen

Projekt LuE Landschaft und Erholung

### 3.12 BL – BESUCHERLENKUNG

#### Beschrieb

Die Besucher der Region sollen durch eine gastfreundliche Lenkung und Information näher an die Schönheiten der Gemeinden und an die Wertschöpfung generierenden Orte geführt werden. Die Bündelung der Besucher führt im Gegenzug zu einer Entlastung empfindlicher Lebensräume der Region. Primäre und sekundäre Ausgangspunkte dienen der Gebietserschliessung. Sie stützen sich auf das bestehende Strassennetz sowie auf die vorhandene ÖV-Infrastruktur.

#### Zielsetzung

Mit der Besucherlenkung soll die Wertschöpfung verbessert sowie empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tiere entlastet werden.

Mit der Bezeichnung von primären und sekundären Ausgangspunkten soll eine sorgfältige Erschliessung der Landschaft angestrebt werden, insbesondere die Rückhaltung des motorisierten Individualverkehrs. Ab den primären Ausgangspunkten soll die Weiterfahrt gelenkt und kontrolliert erfolgen.

**Leitgedanke:** Die touristische Entwicklung nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und der natürlichen Lebensräume der Region.

**Hauptziel:** Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten mit wenig landschaftlichen negativen Folgen.

#### Beteiligte Stellen

Kanton BECO  
AGR

#### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

#### Massnahmen

- Konzept der touristischen Lenkung, visuelle Führung, Rückhalte- und Bewirtschaftungskonzept für die einzelnen Standorte erarbeiten
- Räumliche Sicherung der Ausgangsorte (Gemeinden)
- Gestaltungs- und Entwicklungsvorstellungen (Skizzen) der Ausgangsorte erarbeiten

#### Vorgehen

Analyse der Ausgangsorte, Potenzial aufzeigen, Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten.

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Koordination mit ähnlichen Bemühungen seitens UNESCO

#### Grundlagen

Projekt LuE Landschaft und Erholung

#### Nutzung

Primäre touristische Ausgangspunkte sind grössere Ortschaften entlang dem Talboden die mit dem ÖV und MIV gut erschlossen sind. Sie verfügen über eine gut ausgebaute touristische (Basis-) Infrastruktur mit einem Grundangebot an öffentlichen Dienstleistungen wie:

- Parkplätze
- Restaurants
- Unterkünfte (Hotels, Herbergen, Massenlager)
- Freizeitinfrastruktur (z.B. Hallenbad, Minigolf, Bars, usw.)
- Bank, Post, Tourismusbüro, ÖV
- Einkaufsmöglichkeiten
- Gute Anbindung an sekundäre Ausgangspunkte, Routen und Ausflugsziele

Die sekundären touristischen Ausgangspunkte befinden sich nahe oder bereits im Zielgebiet der Besucher. Touristische Infrastruktur ist, verglichen mit den ‚Primären Ausgangspunkten‘, in geringerem Mass vorhanden und konzentrieren sich vor allem auf Parkplätze, Toiletten, Restauration und (Angebots-) Information.

‚Sekundäre Ausgangspunkte‘ sind charakterisiert durch die weitere Feinerschliessung des Gebietes, sind Ausgangsort für Wanderungen und Touren und:

- sind mehrheitlich erschlossen mit ÖV (Bus, Bahn, Orts- oder Rufbusse, Wandertaxi)
- der MIV wird gelenkt, allenfalls bewirtschaftet.
- Liegen unmittelbar an den Routeneinstiegen (Ausflugsgebiet).
- Beinhalten die Information für die kleinräumige Gebietslenkung wie Wegweisern, Detailinfo über Routen und Angebote, Information über das Gebiet.
- Haben minimale touristische Infrastruktur wie Toiletten, evtl. Restaurant und Produktevermarktung.

### 3.13 SPG – STARTPLÄTZE GLEITSCHIRM

#### Beschrieb

Die Region ist bekannt für den Gleitschirm- und Segelflugsport. Die bestehenden Startplätze werden seit vielen Jahren für die Ausübung des Hänge- und Paragliding-Sports genutzt und sind mit der Wildhut mehrheitlich konsolidiert und abgesprochen. Nicht unproblematisch ist vermehrt das bodennah ausgeübte Speed-Flying. Wildtiere können dabei hohem Stress ausgesetzt werden.

Die Startplätze erfordern Strassen- oder Bahnerschliessungen, welche auch in räumlich empfindliche Gebiete vordringen. Es ist aufzuzeigen wie Störungen durch die Ausübung des Sportes vermieden werden und wie der Betrieb der Startplätze mit entsprechender Sorgfalt betreiben werden kann.

#### Zielsetzung

Der Hänge- und Paragliding-Sport ist Bestandteil des touristischen Angebotes der Region und kann unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit der Wildhut und bei Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wildbestände über die gesamte Region betrieben werden.

**Leitgedanke:** Freizeit, Tourismus und Erholung nehmen Rücksicht auf die natürlichen Lebensräume und empfindlichen, geschützten Landschaften.

**Hauptziel:** Die Startplätze für die Betreibung der Sportarten werden gesichert, Störungen vermieden.

#### Beteiligte Stellen

Kanton  
AGR  
JI  
KAWA

#### Realisierung

Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Gemeinden

#### Massnahmen

- Inventar der heutigen Start- und Landeplätze erarbeiten
- Ermitteln von sensiblen Überfluggebieten
- Massnahmenkatalog erarbeiten insbesondere für das Speedflying

#### Vorgehen

Arbeitsgruppe zusammenstellen, Auftrag erteilen

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Wildschutzgebiete

#### Grundlagen

Bestehende Startplätze. Quelle, Schweizerischer Hängegleiter Verband Shv-fsvl

### 3.14 TVW – TOURISTISCHE VELO- UND WANDERROUTEN

#### Beschrieb

Velofahren und Biken sind wichtige Freizeitbedürfnisse der Gäste und der einheimischen Bevölkerung. Attraktive, sichere und konfliktarme Routen, resp. Routennetze werden heute von den Gästen erwartet und zeichnen eine touristische Destination aus. Einzelne Routen wie Simme-Saane-See, Velowanderrouten von Schweiz-Mobil oder die regionalen Wanderrouen von ‚Alpnesstrail‘ sind durch ein gesamtregionales, attraktives Routennetz zu ergänzen.

#### Zielsetzung

Die Region bietet ein attraktives, sicheres und konfliktarmes Routennetz an, welches die Eigen- und Schönheiten der Region vermittelt sowie Angebote und Dienstleistungen verbindet. Die Anlage und Planung von Routen sind konfliktvorbeugend vorzunehmen.

**Leitgedanke:** Die Region vermittelt ihr Natur- und Kulturgut.

**Hauptziel:** Anbieten eines attraktiven Routennetzes.

#### Beteiligte Stellen

Kanton	OIK
	AGR
	BECO
	ANF
	JI
	KAWA
<b>Federführung</b>	Region

#### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzfristig
<input type="checkbox"/>	Mittelfristig
<input type="checkbox"/>	Daueraufgabe

#### Stand Koordination

<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
<input type="checkbox"/>	Vororientierung

#### Massnahmen

- Erarbeitung eines Richtplanes ‚Touristische Velorouten‘
- Weiterentwicklung des Projektes ‚Alpnesstrail‘
- IVS-Gesamtkonzept für die Sicherung und Aufwertung historischer Wegabschnitte

#### Vorgehen

Umsetzungskonzept und Strategie erarbeiten

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Schweiz Mobil  
Sachplan Veloverkehr  
Berner Wanderwege  
Alpnesstrail  
NatureCulture  
Regionales Tourismuskonzept RTEK

#### Grundlagen

Projekt LuE Landschaft und Erholung  
Inventar Bikerouten  
Inventar der historischen Verkehrswege IVS

### 3.15 RBAU – REGIONSTYPISCHES BAUEN

#### Beschrieb

Das Landschaftsbild, die Landschaftsqualität und der touristische Wert einer Landschaft hängen stark von der Art und Weise des Bauens ab. Die Ausstrahlung von Neubauten und Anlagen, deren Bezug zu vorhandenen Bauten und der Topographie oder die Art und Weise, wie sie sich der Landschaft gegenüber generell verhalten ist für die Gesamterscheinung einer Landschaft ausschlaggebend. Der schonende Umgang mit dem wichtigen Gut ‚Landschaft‘ setzt qualitätssichernde Verfahren und ein respektvolles, sorgfältiges architektonisches Verhalten voraus.

#### Zielsetzung

Die Qualität des Landschaftsbildes soll erhalten und verbessert werden.

Bauten und Anlagen sollen sich hinsichtlich ihrer Lage, Stellung, Grösse und Prägung respektvoll und gut in die Landschaft integrieren.

**Leitgedanke:** Die Region legt Wert auf ein intaktes Landschaftsbild.

**Hauptziel:** Regionstypisches Bauen wird gefördert.

#### Beteiligte Stellen

Kanton	AGR
	LANAT
	KAWA
	KDP

**Federführung** Region

#### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzfristig
<input type="checkbox"/>	Mittelfristig
<input type="checkbox"/>	Daueraufgabe

#### Stand Koordination

<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
<input type="checkbox"/>	Vororientierung

#### Massnahmen

- Übersicht über vorhandene Richtlinien erstellen
- Empfehlungen, Merkblatt und Checkliste bereitstellen
- Informations- und Verfahrenskonzept erarbeiten
- Regionale Bauberatung prüfen

#### Grundlagen

L3 Landwirtschaftliche Ökonomiebauten (AGR)

16a RPG – Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (AGR)

Wegleitung Bauen ausserhalb der Bauzonen (TIP/ERT)

### 3.16 P – PROJEKTPERIMETER FLUGPLATZ ST. STEPHAN

#### Beschrieb

Ausgangslage: Der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan wird nicht mehr militärisch genutzt und die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt das Areal zu verkaufen. Die Gemeinde St. Stephan plant, zusammen mit der Prospective Concepts Aeronautics AG, das Flugplatzareal zu kaufen und mit verschiedenen Aktivitäten zu nutzen. Dazu wurde 2013 ein Raumordnungskonzept (ROK) erarbeitet, welches die vorgesehenen Nutzungen räumlich aufeinander abstimmt. Zur Umsetzung des ROK sind für die aviatischen Nutzungen Bundesverfahren und für die übrigen Nutzungen Kantonsverfahren durchzuführen.

Die Grösse und die Komplexität der Aufgabe bezüglich der in Übereinstimmung zu bringenden Verfahren und anforderungsreichen, unterschiedlichen Bedürfnissen, sowie die landschaftliche Integration im Kontext mit dem Hochwasserschutz optimal zu gestalten, bedürfen der regionalen Koordination. Für die Landschaftsästhetik wie für die Landschaftsökologie ist ein koordiniertes Vorgehen von grosser, regionaler Bedeutung.

Die zukünftige Ausgestaltung und Nutzung des Gebietes hat zudem grosse Bedeutung bezüglich der Naherholung und der Freizeit sowie für den Tourismus der Region.

#### Zielsetzung

Der Flugplatz St. Stephan soll als touristischer und wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt im Profil geklärt werden:

Die Öffnung des Areal nutzen, um eine Naherholungslandschaft von besonderer Qualität und ökologischem Wert zu schaffen:

- Attraktive Wegeführung entlang der Simme
- Aufwertung des Gewässerraumes Simme
- Förderung der Biodiversität innerhalb des gesamten Perimeters.

Das Nutzungsprofil des Standortes ist im Zusammenhang mit den Anforderungen und Ansprüchen der regionalen touristischen Zentren abzustimmen.

Weitere Nutzungsansprüche an den Standort bei der touristischen Schwerpunktsetzung prüfen und berücksichtigen:

- Gewerbliche Nutzungen im Umfeld der Aviatik und für regionale Arbeitsnutzung wie, Werkflugplatz für Entwicklungs-, Hersteller und Unterhaltsbetriebe sowie Schaffung und Erhalt regionaler Arbeitsplätze (Vorranggebiet Arbeiten gemäss RGSK)
- Nutzen bestehender Bauten und Anlagen für regionale gewerbliche Nutzungen (z.B. Lagerung und Verarbeitung von regionalen Ressourcen aus Forst und Landwirtschaft)
- Aviatische und nicht-aviatische Nutzung des Flugfeldes: fliegerische Aus- und Weiterbildungskurse, Privatfliegerei, Winter- und Sommerfahrkurse auf dem Areal und dergleichen.
- Sicherung der Erschliessung für den Kiesabbau und den Kiestransport.

**Leitgedanke:** Die Region klärt die touristischen Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Erhalts des intaktes Landschaftsbild sowie der hohen Natur und Kulturwerte.

**Hauptziel:** Die landschaftlichen Werte werden erhalten und gefördert, geplante Nutzungen fügen sich gut ins Landschaftsbild ein.  
Der sorgfältige Umgang mit der Landschaft soll die Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen, sondern den wirtschaftlichen Fortbestand sichern.

Trends und Marktveränderungen für die Sicherung und das langfristige Bestehen von Wirtschaft-, Tourismus- und Erholungsraum sind zu erkennen und im Rahmen der Richtplanbearbeitung aufzunehmen.

**Beteiligte Stellen**

Kanton	AGR
	Region
	Bund
	OIK I
	ANF

**Realisierung**

<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzfristig
<input type="checkbox"/>	Mittelfristig
<input type="checkbox"/>	Daueraufgabe

**Stand Koordination**

<input checked="" type="checkbox"/>	Festsetzung
<input type="checkbox"/>	Zwischenergebnis
<input type="checkbox"/>	Vororientierung

**Federführung** Gemeinde/Region

**Massnahmen**

Die Bergregion Obersimmental-Saanenland unterstützt die Gemeinde St. Stephan folgendermassen:

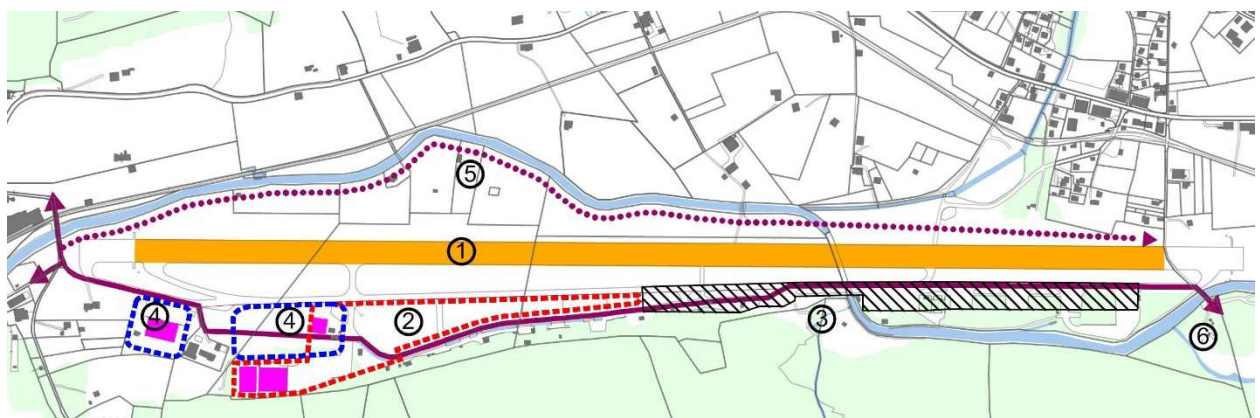
- Sie klärt gemeinsam mit Gemeinden und Tourismusorganisationen das touristische Potenzial des Standortes
- Unterstützt die Erarbeitung eines Masterplanes, welcher die vorhandenen Projekte inhaltlich, räumlich, zeitlich und organisatorisch zusammenfasst
- Sie verankert die nötigen Inhalte zur Sicherung der gewünschten Entwicklung in ihren Instrumenten, sowie den weiteren regionalen Planungen wie dem RGSK oder dem RTEK
- Sie hilft den Prozess und die unterschiedlichen Projekte voran zu treiben
- Sie hilft und vermittelt bei Verhandlungen mit den Amtsstellen und betroffenen NGOs
- Sie unterstützt die Überarbeitung des bestehenden Objektblatts für die zukünftige Nutzung des Areals im Rahmen des SIL Verfahrens
- Bei der Erarbeitung und beim Erlass der Überbauungsordnung „Flugplatz St. Stephan“

**Vorgehen**

Gemeinsam mit den Gemeinden einen Masterplan erstellen, in welchem die Anliegen des sorgsamem Umgangs mit der Landschaft, der Naherholung und touristischen Nutzung unter Berücksichtigung der Arbeitsnutzung aufeinander räumlich und zeitlich abgestimmt werden.

**Abhängigkeit / Zielkonflikte**

RGSK 2. Generation: Umstrukturierungsgebiet, Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten Flugplatz St. Stephan; Arbeitszonenbewirtschaftung.

**Grobkonzept**

- |                      |                             |                                   |
|----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| ① Flugfeld           | ③ Fahrkurse                 | ⑤ Neue regionale Radwegverbindung |
| ② Aviatische Nutzung | ④ Gewerbliche Zusatznutzung | ⑥ Kiestransporte                  |

### 3.17 VZ – VOLLZUG

#### Beschrieb

Der Vollzug des Landschaftsrichtplanes obliegt der Region. Sie legt in einem Programm fest, welche Massnahmen mit welcher Priorität umgesetzt werden sollen. Sie bezeichnet das Gremium, welches die Umsetzung bearbeitet und den Richtplan periodisch aktualisiert. Neue Anliegen der Gemeinden werden gestützt auf ein Verfahrenskonzept aufgenommen, geprüft, mit den beteiligten Amtsstellen bereinigt und im Richtplan integriert.

#### Zielsetzung

Die Richtplanung zeigt die grossen räumlichen Nutzungsinteressen auf und schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Nutzen und Schutz. Die sorgfältige Weiterentwicklung des vorliegenden Richtplanes und die Anpassungen der Richtplanung an Veränderungen sollen gesichert werden.

Die Region sichert die Abstimmung mit anderen regionalen Richtplanungen insbesondere dem RGSK und unterstützt die Gemeinden bei der Überführung von Inhalten in die kommunalen Nutzungsplanungen und den damit verbundenen Aufgaben in den Gemeinden.

**Leitgedanke:** Die Region legt Wert auf eine dynamische Entwicklung, ein intaktes Landschaftsbild sowie auf hohe Natur- und Kulturwerte.

**Hauptziel:** Der Richtplan wird sorgfältig weiterentwickelt.

#### Beteiligte Stellen

Kanton Diverse

#### Realisierung

- Kurzfristig  
 Mittelfristig  
 Daueraufgabe

#### Stand Koordination

- Festsetzung  
 Zwischenergebnis  
 Vororientierung

**Federführung** Region

#### Massnahmen

- Erarbeiten eines Verfahrenskonzeptes für die Richtplanfortschreibung (periodische Prüfung und Überarbeitung)
- Bestimmen des für die Nachführung zuständigen Gremiums
- Programm erarbeiten

#### Vorgehen

Vgl. Massnahmen

#### Abhängigkeit / Zielkonflikte

Umsetzung RGSK

Kommunale Richt- und Nutzungsplanungen

## Ausserkraftsetzung

Aufgehoben ist:

Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Obersimmental-Saenenland vom März 1984‘

## Genehmigungsvermerke

1. Mitwirkung vom 22.9.2014 bis 20.11.2014  
2. Mitwirkung vom 15.03.2016 bis 15.04.2016

1. Vorprüfung vom 25.04.2015  
2. Vorprüfung vom 01. 11. 2016

Beschlossen durch die Geschäftsleitung der Bergregion Obersimmental-Saenenland am: 12. April 2017

Nachträgliche Änderungen beschlossen durch die Geschäftsleitung der Bergregion Obersimmental-Saenenland, gemäss kantonaler Anhörung vom 23. Februar 2018, am: 03. Juli 2018

Namens der Bergregion Obersimmental-Saenenland

Der Co- Präsident

Der Co- Präsident

.....

.....

Der Geschäftsführer

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Saenenmöser, den .....

Der Geschäftsführer .....

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: .....